

75. Ist die Einleitung eines Verteilungsverfahrens zulässig, wenn eine Forderung sowohl abgetreten wie gepfändet ist und der Schuldner den geschuldeten Geldbetrag unter Berufung auf § 372 BGB. hinterlegt hat?

BGB. § 372. BPO. §§ 853, 872.

V. Zivilsenat. Urf. v. 6. Juni 1934 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. S. (Rl.). V 59/34.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag vom 3. Juli 1930 trat der Steinsehermeister N. an den Kläger eine Forderung von 3151,75 RM ab, die ihm für ausgeführte Straßenarbeiten gegen das Bezirksamt St., Tiefbau- und Verkehrsverwaltung, zustand. Das Bezirksamt, das über die Person des Gläubigers im Ungewissen war, hinterlegte unter Hinweis auf § 372 Satz 2 BGB. am 5. Januar 1931 den Betrag beim Amtsgericht B.-L. Als Berechtigte gab es dabei an: 1. das Finanzamt St., 2. das Bezirksamt St., Steuerklasse, 3. die Ortskrankenkasse L., 4. den Kläger, 5. das Fuhrgeschäft W. L., 6. den Baumeister J. F. Ferner benannte es mit Schreiben vom 17. Februar 1931 als weiteren Berechtigten den Bedenten des Klägers, N. Es verzichtete in diesem Schreiben zugleich auf das Recht der Rücknahme. Die zu 1, 2 und 6 Genannten gaben den hinterlegten Betrag freiwillig zu Gunsten des Klägers frei. Die Beteiligten zu 3 und 5 wurden auf die Klage des Klägers zur Freigabe verurteilt. Nur von dem Bedenten N. wurde die Freigabe weder freiwillig noch zwangsweise bewilligt.

Am 15. Januar 1931 stellte die zu 3 genannte Ortskrankenkasse L., welche die abgetretene Forderung wegen einer Schuld des N. im November 1930 hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, beim Amtsgericht L. den Antrag auf Verteilung des hinterlegten Betrags nach § 372 BPO., und zwar bevor der Rechtsstreit zwischen ihr und dem Kläger über die Freigabe des hinterlegten Betrags entschieden war. Das Amtsgericht führte antragsgemäß das Verfahren durch. Es berücksichtigte hierbei auch noch eine Anzahl von Steinsehern, die wegen ihrer vollstreckbaren Forderungen gegen N. im Februar 1931 dessen Anspruch gegen den Staat auf Auszahlung des hinterlegten Betrags gepfändet hatten. Dagegen wurde der in der Hinterlegungserklärung unter Nr. 4 als beteiligt aufgeführte Kläger nicht als Beteiligter angesehen und nicht berücksichtigt. Nach dem Verteilungstermin vom 14. November 1931 wurde die Hinterlegungsstelle vom Vollstreckungsgericht auf Grund des Teilungsplans ersucht, 2183,67 RM.

auszuzahlen. Davon erhielten die vorerwähnten Steinseher einen Betrag von insgesamt 582,72 RM.

Der Kläger hat von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe von 583,82 RM. nebst Zinsen verlangt. Er hat vorgetragen, daß das Verfahren des Amtsgerichts N. unzulässig gewesen sei, da die Hinterlegung nicht gemäß § 853 ZPO., sondern nach § 372 BGB. erfolgt sei. Von den beteiligten Steinsehern könne er, Kläger, keinen Ersatz erhalten, da sie vermögenslos seien. Der Beklagte hat jedes Verschulden eines Beamten bestritten und geltend gemacht, daß Verteilungsverfahren sei zulässig gewesen; der Kläger hätte seine Rechte nach den §§ 766, 771 ZPO. wahren müssen.

Landgericht und Kammergericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht steht auf dem Standpunkt, daß die Einleitung eines Verteilungsverfahrens nach § 872 ZPO. überhaupt unzulässig gewesen sei, weil es sich im gegebenen Fall nur um eine Hinterlegung auf Grund des § 372 BGB. gehandelt habe. Dieser Ansicht ist beizutreten. Denn nach § 872 ZPO. findet ein Verteilungsverfahren dann statt, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, der zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht ausreicht. Da hier von einem Drittschuldner ein Geldbetrag hinterlegt ist, so käme nur der Fall des § 853 ZPO. in Frage. Auf Grund dieser Bestimmung ist aber nicht hinterlegt. Sie greift auch nicht ein, wenn, wie hier, sowohl gepfändet wie auch abgetreten ist (RGZ. Bd. 59 S. 14 [18]; Stein-Jonas Bem. II; Baumbach Anm. 2 zu § 853 ZPO.; DKG. Dresden in RDKG. Bd. 33 S. 120). Immerhin wird auch die Meinung vertreten, daß beim Zusammentreffen von Pfändungsgläubigern und Pessionaren eine Hinterlegung nach § 372 BGB. und nach § 853 ZPO. angenommen werden könne und daher die Einleitung eines Verteilungsverfahrens zulässig sei (DKG. München in RDKG. Bd. 26 S. 407; Eybow-Busch Anm. 1 zu § 872 ZPO.). Mit Rücksicht hierauf ist es allerdings dem Amtsgericht nicht als Verschulden anzurechnen, daß es das Verteilungsverfahren eingeleitet hat. Wohl aber hat das Kammergericht ohne Rechtsirrtum ein Verschulden darin erblickt, daß der mit dem Verteilungsverfahren

befasste Richter die Hinterlegungsstelle um Auszahlung des hinterlegten Betrags an die in dem Teilungsplan aufgenommenen Gläubiger ersucht hat, ohne die Rechte des Klägers zu berücksichtigen. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der mit dem Verteilungsverfahren befasste Richter nur die Verteilung des auf die Pfändungsgläubiger entfallenden Betrags der Hinterlegungssumme vorzunehmen, daß er dagegen über das Recht des Zessionars, für den hinterlegt ist, nicht zu entscheiden hat (vgl. RGZ. Bd. 49 S. 358; OLG. München in der angeführten Entscheidung). Wenn die Revision unter Berufung auf Stein-Jonas und Sydow-Busch darzulegen versucht, der Verteilungsrichter habe sich um die Rechte des Klägers nicht zu kümmern brauchen, weil der Kläger nicht die Klage aus § 771 ZPO. erhoben habe, so beruht dies auf einer mißverständlichen Auslegung der Ausführungen jener Schriftsteller. Diese sagen an den angeführten Stellen nichts weiter, als daß derjenige, der hinsichtlich des hinterlegten Betrags ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend mache, nicht zu den Beteiligten des Verteilungsverfahrens gehöre und nicht zu berücksichtigen sei, solange er sein Recht nicht gemäß den §§ 771, 769 ZPO. geltend gemacht habe. Das bezieht sich aber nur auf den Fall, daß für den Zessionar, der den hinterlegten Betrag für sich beansprucht, nicht hinterlegt ist. Ist aber, wie hier, gerade mit Rücksicht auf die Abtretung hinterlegt, so hat der Zessionar durch die Hinterlegung ein Recht erlangt, das ihm nur im Prozeßwege streitig gemacht werden kann und über das der Verteilungsrichter nicht zu befinden hat. Gegenstand des Verteilungsverfahrens kann dann nur der Betrag sein, der von der Abtretung nicht erfaßt wird und deshalb den Pfändungsgläubigern gebührt (vgl. Stein-Jonas Fußnote 4 zu § 853 ZPO.; Sydow-Busch Anm. 1 zu § 853 das.). Der Kläger war daher, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, nicht darauf angewiesen, eine Klage aus § 771 ZPO. zu erheben, da er in seinem Recht durch die zu seinen Gunsten erfolgte Hinterlegung geschützt war. Ebensovienig konnte er gegen die Einleitung des Verteilungsverfahrens nach § 766 das. eine Erinnerung erheben, da er ja von diesem Verfahren nicht betroffen wurde. Eine Erinnerung gegen das Auszahlungsersuchen an die Hinterlegungsstelle kam schon um deswillen nicht in Frage, weil der Kläger von diesem Ersuchen keine Kenntnis hatte.

Durch dieses Ersuchen hat der Vollstreckungsrichter seine Zuständigkeit überschritten. Insofern hat er eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Denn der Beamte hat nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts jedem Dritten gegenüber die Amtspflicht, die Grenzen seiner Zuständigkeit einzuhalten. Eine schuldhaftige Amtsüberschreitung begründet daher eine Schadensersatzpflicht nach § 839 BGB. gegenüber jedem, der dadurch geschädigt worden ist (RGZ. Bd. 140 S. 423 [428]). Daß aber der Vollstreckungsrichter bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß er über das dem Kläger als Hinterlegungsbeteiligten erwachsene Recht nicht im Verteilungsverfahren entscheiden und verfügen dürfe, hat das Kammergericht zutreffend angenommen. Wie der Zusammenhang seiner Gründe ergibt, geht es auch davon aus, daß die Abtretung an den Kläger zu Recht bestand und daß dieser daher Anspruch auf den hinterlegten Betrag hatte. Demgemäß hat es den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem Schaden des Klägers ohne Rechtsirrtum bejaht. Da nach der Feststellung des Kammergerichts eine anderweitige Ersatzmöglichkeit weder bestand noch besteht, da auch nach den obigen Darlegungen die schuldhaftige Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels gemäß § 839 Abs. 3 BGB. nicht in Frage kommt und ein sonstiges Mitverschulden des Klägers nicht dargetan ist, so ist der Entscheidung der Vorinstanzen beizutreten.